

Verfassung des Kantons Zürich (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833 S. 193–195.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

Artikel 1 Der Canton Zürich wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Zürich, Horgen, Uster, Bielach und Winterthur.

Artikel 2 Jeder Bezirk wird in 13 Zünfte getheilt. Die alten Zünfte der Stadt Zürich werden hergestellt. Außer der Stadt werden die Zünfte aus den am meisten in der Bevölkerung gleichen und möglichst nahen Theilen des Bezirkes ohne Unterschied des Gewerbes, Standes oder Handwerkes gebildet.

Artikel 3 Jeder schweizerische Einwohner des Cantons ist vom 16ten Jahre an Soldat.

Artikel 4 Mitglieder der Zünfte sind Bürger oder Bürgersöhne einer Gemeinde des Cantons, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete des Cantons gewohnt haben, in einem unabhängigen Stande leben, in die Milizrolle eingeschrieben, und 30 Jahre alt sind, wofür sie nicht verheirathet sind oder gewesen sind, und nur 20 Jahr, wenn sie verheirathet sind oder gewesen sind, und welche endlich ein Grundeigenthum oder hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken besitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Zürich erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

Artikel 5 Ein großer Rath, bestehend aus 195 Mitgliedern, giebt die Gesetze, Verordnungen und andere Acte der obersten Gewalt, berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennet die Deputirten zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, bestimmt die Vollmacht seiner Deputirten, ernennet zu Aemtern, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Canton erstreckt, und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte seiner Verfügung geben.

Artikel 6 Ein kleiner Rath, bestehend aus 25 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin Sitz behalten, und deren einer wenigstens aus jedem Bezirke ist, hat die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte der höchsten Behörde zu besorgen. Er schlägt Gesetze, Verordnungen und andere Verfügungen, die er für nöthig erachtet, vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz streitige Verwaltungssachen; ernennet zu Stellen, deren Wirksamkeit sich über einen ganzen Bezirk erstrecken,

und giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft.

Artikel 7 Zwei Bürgermeister führen wechselsweise während eines Jahres den Vorsitz im großen und kleinen Rathe. Der nicht fungirende ersetzt den andern im Nothfalle; er gehört dem kleinen Rathe an.

Artikel 8 Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, worin der nicht fungirende Bürgermeister den Vorsitz führt, entscheidet in höchster Instanz über Civil- und Criminalsachen. Wenn es über die Anklage eines todeswürdigen Verbrechens entscheidet; so nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, durch das Loos gewählt, Sitz darin und am Spruche Antheil.

Artikel 9 Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate 15 Tage lang zu Zürich; der kleine Rath versammelt sich gewöhnlich. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern oder außerordentliche berufen.

Artikel 10 Die beiden Bürgermeister werden vom großen Rathe aus dem kleinen gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe gewählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden gewählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den durch die Zünfte, ohne Rücksicht auf die Bezirke, denen sie nicht angehören, gewählten Candidaten.

Artikel 11 Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwei Jahre zum dritten Theile erneuert; sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, welche zugleich im kleinen Rathe sitzen, können durch ein im 13. Art. näher bestimmtes Stimmgericht von den Zünften abgesetzt werden.

Artikel 12 Die Zünfte können den unmittelbar erwählten Mitgliedern des großen Rathes eine Entschädigung gewähren. Die Verrichtungen der übrigen geschehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Absetzungen.

Artikel 13 Zur Bildung des großen Rathes schreitet jede der 65 Zünfte folgendermaßen:

Zuerst wählt sie das Mitglied des großen Rathes, welches sie aus ihren einen Mitgliedern wählen muß.

Darauf ernennet sie vier Candidaten aus den Bezirken, denen sie nicht angehört.

Sie kann nicht mehr als drei in demselben Bezirke wählen.

Von 260 also in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 130 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes bestimmt, welchen sie, durch die Vereinigung mit 65 unmittelbar durch die Zünfte erwählten Mitgliedern, vollzählig machen.

Artikel 14 Im Falle der Erledigung wählen die Zünfte alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder im großen Rathe, die sie unmittelbar ernannt haben; das Loos ersetzt die übrigen, je nachdem sie erledigt werden, und ernennt unter den auf der Liste stehenden Candidaten.

Artikel 15 Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes, und darauf von neun zu neun Jahren, wird die Candidatenliste erneuert; und wenn die Stellen, zu denen das Loos ernennt, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste befindlichen Candidaten vertheilt.

Artikel 16 Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absolute Stimmenmehrheit. Geht die absolute Mehrheit nicht aus zwei Abstimmungen hervor; so entscheidet das Loos unter den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen vereinigt haben.

Artikel 17 Niemand kann auf die Candidatenliste gesetzt werden, wenn er nicht Bürger, 30 Jahre alt, und Eigenthümer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 20,000 Schweizerfranken ist. Es reicht zu, Bürger über 25 Jahr Grundeigenthümer oder hypothekarischer Gläubiger zu seyn, um unmittelbar von der Zunft, welcher man angehört, ernannt werden zu können.

Artikel 18 Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet ein Ausschuß von 15 Mitgliedern welcher durchs Loos aus jeder Zunft gewählt wird, und aus fünf der zehn ältesten, fünf der zehn reichsten Eigenthümer, und fünf aus allen Mitgliedern der Zunft ohne Unterschied gewählten Mitgliedern besteht, ob ein geheimes Stimmgericht über ein oder zwei Mitglieder des großen Rathes, außer den im kleinen Rathe sitzenden, gehalten werden soll. Stimmt die Mehrheit der Commission für das Stimmgericht; so bezeichnet sie das Mitglied, über welches die Zunft zur Abstimmung berufen werden soll.

Die Zunft stimmt insgeheim für oder wider die Absetzung des, dem Stimmgerichte unterworfenen, Mitgliedes.

Der Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer Zunft ist erforderlich, um Absetzung zu bewirken.

Mitglieder des großen Rathes, welche durch mehr als eine Zunft auf die Candidatenliste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften abgesetzt werden.

Mitglieder, welche unmittelbar von ihrer Zunft erwählt worden sind, von auch nur durch sie abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweisungen und Garantien der Verfassung.

Artikel 19 Das Gesetz ordnet die Einzelheiten der Organisation der Gewalten, und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

Artikel 20 Die Verfassung leistet Gewähr für die in dem Canton bestehenden Confessionen.

Artikel 21 Die Verfassung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Rückkaufs nach einer richtigen Abschätzung.